

Timmer, Felix

**Der Beginn königlicher Schiedsgerichtsbarkeit im Reich : eine diplomatische und historiografische Spurensuche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts**

*Studia historica Brunensia.* 2024, vol. 71, iss. 2, pp. 37-51

ISSN 1803-7429 (print); ISSN 2336-4513 (online)

Stable URL (DOI): <https://doi.org/10.5817/SHB2024-2-4>

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/digilib.80878>

License: [CC BY-NC-ND 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/)

Access Date: 03. 01. 2025

Version: 20250102

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

# Der Beginn königlicher Schiedsgerichtsbarkeit im Reich – Eine diplomatische und historiografische Spurensuche in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts

## The Beginning of Royal Arbitration in the Empire – A Diplomatic and Historiographical Search for Traces in the First Half of the 12th Century

Felix Timmer / [felix.timmer@uni-muenster.de](mailto:felix.timmer@uni-muenster.de)

Historisches Seminar, Universität Münster, Münster, Deutschland

### Abstract

Concerning arbitration many issues remain unsolved including the important question of its origin. Especially referring to the most important legal institution of the Roman-German empire, the kingship. Evidence of royal documents with structure and vocabulary clearly referring to the phenomenon of arbitration has been demonstrated for the first time in the second half of the 12th century. Nevertheless it remains open whether arbitration was already practiced in royal jurisdiction or prototypical forms at an earlier time.

Considering these circumstances my contribution examines systematically the vocabulary, inner structure as well as the external form of charters in the time from Henry V to Conrad III to find evidence that could point to prototypes of arbitration. Furthermore contemporary historiography is also included. In summary this investigation showed that an earlier dating as the beginning of royal arbitration in the Empire to the first half of the 12<sup>th</sup> century is necessary. The identified legal phenomena could at best be summarised under the term “proto-arbitration”.

### Keywords

arbitration – kingship – Roman-German Empire – privileges – historiography – Henry V – Lothair III – Conrad III – imperial chancery – High Middle Ages

Angesichts der unbestritten hohen Relevanz des Schiedsgerichtswesens für die lateinropäische Rechts- und Politikgeschichte ist es durchaus erstaunlich, wie wenig Wissen über die Genese desselben bis heute als gesichert gelten kann.<sup>1</sup> Es steht mittlerweile lediglich unzweifelhaft fest, dass erst die in Reichsitalien wiedereinsetzende systematische Rezeption des römischen und kanonischen Rechts im 11. und 12. Jahrhundert die theoretischen Grundlagen für eine Rechtsinstitution der Schiedsgerichtsbarkeit legen konnte. Hiervon sind andere, frühmittelalterliche Formen gütlicher Konfliktbeilegung nach dem aktuellen Stand der Forschung zu unterscheiden, auch wenn eine haargenaue Differenzierung der beiden Rechtsphänomene mitunter nicht immer möglich ist.<sup>2</sup> Deswegen soll die Schiedsgerichtsbarkeit auch in ihren hybriden Formen von anderen Arten der Konfliktbeilegung im Rahmen dieser Untersuchung durch folgende allgemeingültige Definition klar abgegrenzt werden: Es handelt sich erst dann um eine vollgültige Schiedsgerichtsbarkeit, sobald, erstens, die Bestellung des Schiedsgerichts durch die jeweiligen Konfliktparteien erfolgt ist und, zweitens, diese sich dem Schiedsspruch schon im Vorhinein vorbehaltlos unterwerfen.<sup>3</sup>

Trotz des allgemeinen Wissens um das (Wieder)auftreten von Schiedsgerichtsprozessen im hochmittelalterlichen Lateineuropa bleibt bis heute weitestgehend unklar, ab wann, in welcher Form und unter welchen Umständen die Schiedsgerichtsbarkeit als Rechtsinstitution erstmalig Anwendung in der spezifischen politischen Lebenswelt des römisch-deutschen Reiches fand.<sup>4</sup> Dies gilt noch am wenigsten für die sich neu etablierenden reichsitalienischen Kommunen, welche mutmaßlich die frühesten Belege einer institutionalisierten Schiedsgerichtsbarkeit in der schriftlichen Überlieferung schon im Laufe des 11. Jahrhunderts aufweisen können.<sup>5</sup> Auch ist grundsätzlich erforscht, dass kirchliche Institutionen durch die Anwendung kanonischen Rechts weit früher und systematischer Gebrauch von schiedsgerichtlichen Prozessen machten, als ihre weltlichen Pendanten.<sup>6</sup> Fraglich ist vielmehr die spezifische Entstehungsphase schiedsgerichtlicher Verfahren im nordalpinen Reich, die bisher nur einige regionalgeschichtliche Untersuchungen erfahren hat und noch intensiver zukünftiger Forschungsbemühungen bedarf.<sup>7</sup> Vor dem Hintergrund dieses ausbaufähigen Forschungsstandes kann und will der Beitrag keine für das gesamte römisch-deutsche Reich allgemeingültige Antwort auf die

1 Für die diesbezüglich bis heute anhaltende Forschungsdiskussion vgl. DIRKS (2021), S. 177–179. Zur allgemeinen Definition des Phänomens der Schiedsgerichtsbarkeit vgl. WEITZEL (1995), Sp. 1454 f.

2 Vgl. den immer noch gültigen, differenzierten Blick auf die schwer zu bestimmende Genese der Schiedsgerichtsbarkeit bei TRUSEN (1962), S. 148–153.

3 Die Definition folgt KOBLER (1967), S. 2.

4 Die Forschung ist bis heute entzweit zwischen den Annahmen einer „germanischen“ Kontinuität von schiedsgerichtlichen Formen und einer entsprechenden Diskontinuität durch den Einbruch des römischen Rechts; vgl. dazu die entgegengesetzten Positionen von WEITZEL (1985), S. 693–702, und RENNEFAHRT (1958), S. 1–55.

5 Zur Bedeutung der Kommunen Reichsitaliens für die Etablierung institutionalisierter Schiedsgerichtsbarkeit vgl. FREY (1928).

6 Vgl. BADER (1935), S. 115–123.

7 Zu den regionalgeschichtlichen Untersuchungen vgl. für Schwaben BADER (1929), für den Niederrhein JANSSEN (1971), S. 77–100, für Bayern KOBLER (1967) und für die Schweiz RENNEFAHRT (1958), S. 1–55.

Frage nach den Ursprüngen der römischrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit geben. Mit der Fokussierung auf den Beginn des königlich-kaiserlichen Schiedsgerichtswesens soll im Folgenden stattdessen ein weiterer Ansatzpunkt für eine noch zu leistende allgemeine Synthese hinsichtlich der Genese schiedsgerichtlicher Rechtsprechung im römisch-deutschen Reich geschaffen werden.

Das römisch-deutsche König- und Kaisertum eignet sich auch deshalb besonders gut als diesbezüglicher Untersuchungsgegenstand, da es aufgrund seiner einmaligen Rechtsstellung einen der wichtigsten Indikatoren für rechtliche Veränderungsprozesse in Europa abbildet.<sup>8</sup> Die Bedeutung des König- und Kaisertums für die Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich ist deshalb im allgemeinen Sinne unstrittig und folgerichtigerweise hat die königlich-kaiserliche Schiedsgerichtsbarkeit für das Hoch- und Spätmittelalter bereits eingehende Aufmerksamkeit erfahren.<sup>9</sup> Wie im Fall der außerköniglichen Schiedsgerichtsbarkeit liegt die im 12. Jahrhundert zu verortende Phase der erstmaligen Aneignungen dieses Rechtsinstruments durch die römisch-deutsche Zentralgewalt aber immer noch weitestgehend im Dunkeln. Problematisch ist hierbei insbesondere, dass die hochmittelalterliche historische Forschung trotz des rechtsgeschichtlich dürftigen Forschungsstandes den Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit auf mutmaßlich entsprechende königlich-kaiserliche Rechtsprechungen anwendet, ohne diesen ausreichend definieren und eingrenzen zu können. So bleibt die Frage nach Genese und Eigenart schiedsgerichtlicher Rechtsphänomene auf königlicher Ebene bis heute unbeantwortet. Immerhin besitzen wir mit der Herrschaftszeit Friedrichs I. einen zweifelsfreien *terminus a quo* für das Auftreten des königlich-kaiserlichen Schiedsgerichtswesens.<sup>10</sup> Nichtsdestotrotz bestehen Zweifel, ob nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Schiedsgerichtswesen in prototypischen Ausformungen Einzug in die Rechtsprechung der römisch-deutschen Zentralgewalt hielt.

Klar ist jedenfalls, dass sich von mutmaßlichen Vorläufern des Schiedsgerichtswesens im Frühmittelalter keine direkte Verbindungslinie zu den hoch- und spätmittelalterlichen Ausformungen ziehen lässt. Dies liegt allein schon darin begründet, dass man vor dem 12. Jahrhundert keine eindeutige Definition und juristische Identifizierung von Schiedsgerichtsbarkeit anhand einer rein formalen Prozess-, Begriffs- und Formularanalyse treffen kann.<sup>11</sup> Erst angesichts der unter Heinrich IV. und Heinrich V. im späten 11. und frühen 12. Jahrhundert erfolgten „Wiederentdeckung“ des römischen Rechts sowie der allmählichen Herausbildung des kanonischen Rechts scheint ab diesem Zeitraum die durchaus realistische Möglichkeit gegeben, bisher unerkannte Wurzeln der spätmittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit in den überlieferten Tätigkeiten des Königsgerichts überzeugend nachweisen zu können.<sup>12</sup>

8 Vgl. zur einzigartigen Rechtsstellung des Kaisertums in Europa DILCHER (2000), S. 153–170.

9 Vgl. ECKER (2022), S. 1–26; GÖRICH (2019), S. 251–263; LUGER (2019), S. 393–402; RÖDEL (1979); SCHUTTING (1963).

10 Vgl. GÖRICH (2019), S. 251–263 und KAMP (2001), S. 239.

11 Vgl. Anm. 2.

12 Zur Rezeption des römischen Rechts durch das König- und Kaisertum in spätsalischer Zeit vgl. STRUVE (1999); zur Ausbreitung des kanonischen Rechts auf königlich-kaiserlicher Ebene im Hochmittelalter

Für die Zeit Heinrichs IV. fällt der Befund dabei eindeutig aus: Trotz seiner langen Regierungszeit und der nachweislichen Rezeption römischen Rechts am Kaiserhof finden wir keinen einzigen Beleg, der auf Kenntnisse des Rechtsinstruments der Schiedsgerichtsbarkeit schließen könnte.<sup>13</sup> In überlieferten Verfahren des Königsgerichts wird zwar mit den gängigen Formeln *consultu fidelium nostrorum* und *consilium aliorum multorum* zweimal auf die Beratung und nachträgliche Zustimmung der Reichsfürsten verweisen.<sup>14</sup> In der prekären Spätphase der Herrschaft Heinrichs IV. kommt es sogar vor, dass der Kaiser in seinen Urkunden unter den Schlagworten eines *iudicio optimum*, *iudicio principum* oder *iudicio episcoporum* nur noch als Vollstrecker fürstlicher Urteilsprüche auftritt oder gemeinsam mit den Reichsfürsten urteilt.<sup>15</sup> Doch der König und die Fürsten erscheinen in den Urkundenformular durchweg als alleinige und autonome Urteiler, die offensichtlich nicht von schiedsrichterlichen Rechtsprozessen Gebrauch machten. Die bereits in Italien beginnende Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit strahlte demnach noch in keiner nachweisbaren Form auf das nordalpine Reich aus.

Dies sollte sich erst mit der Herrschaftszeit Heinrichs V. verändern. In den ersten Königsjahren des Saliers ist allerdings zunächst noch kein diesbezüglicher Wandel nachzuweisen. Denn zumindest im Fall des Königsgerichts machte Heinrich V. zunächst nicht wesentlich häufiger Gebrauch vom Rat seiner Fürsten, als dies unter seinem Vater der Fall gewesen war.<sup>16</sup> Auch als autonome Urteiler treten die Fürsten vor allem ab 1114 im teilweise gleichen Wortlaut wie unter Heinrich IV. auf; eine Phase, in der Heinrich V. ähnlich wie sein Vorgänger in arge politische Bedrängnis geraten war.<sup>17</sup> Einen besonderen Einschnitt in der urkundlichen Überlieferung markiert aber das Jahr 1121: Ab diesem Zeitpunkt ist das Fürstenurteil nicht mehr nur eine Option in der Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten, eher scheinen die Reichsfürsten Kaiser Heinrich V. als Urteilsprecher vollkommen abgelöst zu haben.<sup>18</sup> In einer Urkunde für die Utrechter Stifte

vgl. FRIED (1990), S. 116–133. Sämtliche früh- und hochmittelalterliche Rechtsprozesse vor dem römisch-deutschen Königsgericht sind zusammengestellt bei DIESTELKAMP–ROTTER (1988).

- 13 In der Rezeption des römischen Rechts fokussierte sich der Hof Heinrichs IV. neben der grundsätzlichen Legitimation des Königs- und Kaiseramtes auch auf die Durchführung von Rechtsprozessen, beispielsweise im Rahmen des *crimen laesae maiestatis*. Eine über die königliche Person hinausgehende Rechtsinstitution, wie sie die Schiedsgerichtsbarkeit darstellt, blieb dagegen noch außerhalb des Ideenhorizonts, vgl. dazu STRUVE (1999), S. 8–19.
- 14 DD H. IV., S. 132–133, Nr. 101; S. 274–275, Nr. 215.
- 15 Der Kaiser gibt lediglich eine nachträgliche Bestätigung von fürstlichen Urteilsprüchen in den DD H. IV., S. 521–522, Nr. 394; S. 556–557, Nr. 418; S. 639–640, Nr. 471; S. 658–659, Nr. 483. Als gemeinsame Urteilsverkünder treten der Kaiser und die Fürsten in den DD H. IV., S. 647–650, Nr. 476; S. 660–661, Nr. 485 auf.
- 16 Zum grundsätzlich hohen Partizipationsgrad der Reichsfürsten in den ersten Jahren der Königsherrschaft Heinrichs V. vgl. WEINFURTER (1992), S. 22–28, und DENDORFER (2008), S. 122–139. Die Erwähnung der Heranziehung reichsfürstlichen Rats im Königsgericht findet sich in den DD H. V., Nr. 19: *nostros inde principes consulimus, et eorum consilio rem ita tractavimus*; DD H. V., Nr. 119: *nostrorum principio consilium*; DD H. V., Nr. 150: *fidelium nostrorum assensum prebentes*.
- 17 DD H. V., Nr. 36: *ex iudicio tam episcoporum quam principum nostrorum*; DD H. V., Nr. 49: *iuxta formam iudicii a patre nostro promulgati redintegrato iudicio universorum principum*; DD H. V., Nr. 125: *aequo iudicio obtinatum ac fidelium nostrorum*; DD H. V., Nr. 134: *principes consilium dantes simulque adiudicantes decreverunt*.
- 18 DD H. V., Nr. 235: *iudicio optimum meorum*; DD H. V., Nr. 257: *tam iusto rogatu quam recto iudicio prin-*

St. Martin und St. Maria wird die Urteilsgemeinschaft sogar abgesehen von den Fürsten noch auf die *homines liberi* ausgedehnt.<sup>19</sup> Wohl kaum zufällig bildet ausgerechnet das Jahr 1121 den Ausgangspunkt für diese vollständige Verschiebung der Richterrolle vom Kaiser zu den Reichsfürsten. Denn spätestens mit dem Würzburger Fürstenbeschluss, der in diesem Jahr gefasst wurde und den Weg zum Wormser Konkordat ebnete, hatten die versammelten Reichsfürsten die politischen Handlungen des Kaisers gemäß seinem Willen ihrem Ratschluss unterworfen und das Heft des Handelns endgültig in die Hand genommen. Ihr politischer Anspruch als tonangebende Verantwortungsgemeinschaft für das Reichwohl äußerte sich in keinem Begriff treffender als dem der *capita regni*.<sup>20</sup> Vor diesem Hintergrund erscheint spiegelbildlich zur hegemonialen Führungsrolle der Reichsfürsten die Einnahme der Richterposition anstelle des Kaisers nur als konsequente Entwicklung innerhalb der Rechtsverfahren auf Reichsebene, die sich auch im Urkundenformular niederschlug.

Der Würzburger Fürstenbeschluss ist aber in Bezug auf die Ausgangsfrage nach der Schiedsgerichtsbarkeit in anderer Hinsicht von noch viel größerem Interesse. Dies zeigt sich, sobald man auf den Prozess des Zustandekommens blickt. Denn dem berühmten Urteilsspruch ging laut der Schilderung der zeitgenössischen Bamberger Reichschronistik die Bildung einer Kommission voraus, die paritätisch von jeweils 12 Fürsten besetzt wurde, welche die königliche und oppositionelle Partei abbildeten. Schon im Vorhinein wurde zudem festgelegt, dass sich der Kaiser dem Urteilsspruch dieser Kommission zu unterwerfen habe.<sup>21</sup> Als erster erkannte Gerd Althoff in dieser Form der Konfliktbeilegung eine fundamental neue Entwicklung, bei der er aufgrund der paritätisch besetzten Kommission und der vorbehaltlosen, unwiderruflichen Gültigkeit des Urteilspruchs auf mögliche Gemeinsamkeiten mit dem Rechtsinstrument der Schiedsgerichtsbarkeit hinwies.<sup>22</sup> Es ist deshalb durchaus berechtigt, im Falle des Würzburger Fürstenspruchs 1121 von einem ersten Auftreten von Konfliktlösungsmechanismen im nordalpinen Reich zu sprechen, die an schiedsgerichtliche Prozesse erinnern.

Das Zustandekommen des Würzburger Fürstenspruches sollte allerdings nicht das einzige an Schiedsgerichtsbarkeit gemahnende politische Ereignis in diesem Zeitraum bleiben. Bisher von der Forschung fast weitestgehend übersehen wurde nämlich, dass auch die Wahl Lothars III. 1125 sehr ähnlichen Prinzipien der politisch-rechtlichen Entscheidungsfindung zugrunde lag. Denn ebenso wie im Zuge des Zustandekommens des Würzburger Fürstenspruchs wurde die Wahlentscheidung zwischen den drei

*cipum*; DD H. V., Nr. 274: *iudicio episcoporum omniumque presentium principum*. Die einzige Sitzung des Kaisergerichts nach 1121, in denen nicht die Fürsten die ausschließlichen Urteiler abbilden, ist im testamentsähnlichen DD H. V., Nr. 279 für das Kloster St. Maximin in Trier überliefert.

19 DD H. V., Nr. 236: *ob hoc iudicio principum et liberorum hominum*.

20 Vgl. dazu DENDORFER (2008), S. 166–168.

21 SCHMALE–SCHMALE-OTT (1972), S. 350: *regis indignatio in tantum mitigantur, ut ipse presens negotium non sui, sed optimatium utriusque partis arbitrio terminandum decreverit. Inde rerum omnium gubernatori cunctis graciis agentibus denominati sunt ex utraque parte duodecim primates, quorum corda timor Dei possidens inveteratam discordiam inter regnum et sacerdotium sedare nemine resistente sufficeret*.

22 Vgl. ALTHOFF (2014), S. 136–140.

Königsbewerbern Lothar von Süpplingenburg, Friedrich von Schwaben und Leopold von Österreich an ein kleineres, alle Parteieninteressen berücksichtigendes vierzigköpfiges Gremium ausgelagert. Da es sich allerdings nicht auf einen Kandidaten einigen konnte, wurde die Entscheidung an die Gesamtheit der versammelten Wahlberechtigten zurückgegeben. In einem wieder vollständig an frühmittelalterliche Königserhebungen erinnernden Akt gelang es sodann der sächsischen Partei, ihren Kandidaten Lothar von Süpplingenburg gegen den Staufer und Zähringer durchzusetzen.<sup>23</sup>

Bei dem gescheiterten Wahlversuch durch ein Gremium handelt es sich um das seit dem 11. Jahrhundert bekannte Phänomen der *electio per compromissum*, das meines Wissens bisher noch kaum mit der Schiedsgerichtsbarkeit im klassischen Sinne in Verbindung gebracht worden ist, obwohl es zahlreiche Überschneidungen aufweist. Denn auch im Fall der zuerst im geistlichen Bereich geübten *electio per compromissum* wurde eine aus zwei oder mehreren Parteien zusammengesetzte Kommission bestimmt, die stellvertretend eine rechtsverbindliche Wahlentscheidung herbeiführen sollte.<sup>24</sup> Natürlich wäre es falsch, in diesen Fällen von einer Schiedsgerichtsbarkeit im herkömmlichen Sinne zu sprechen, was auch die bisher von der Forschung kaum gezogene Verbindungslinie zwischen dem klar definierten Rechtsinstrument und der bisher nur unzureichend erforschten *electio per compromissum* erklärt.<sup>25</sup>

Nichtsdestotrotz sind die Parallelen derart frappierend, dass man die These aufstellen könnte, die römisch-kanonistische Kenntnis der Schiedsgerichtsbarkeit habe unbewusst auch auf die traditionellen Wege der Wahlverfahren eingewirkt. Die Wahl Lothars III. 1125 bedeutete dabei die erstmalige Rezeption dieses Wahlverfahrens im nordalpinen Reich auf Königsebene, die auch wohl kaum zufällig in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Würzburger Fürstenspruch von 1121 liegt. Zugleich zeigt das letztendliche Scheitern der Wahlkommission im Laufe der Wahlverhandlungen, dass die Anwendung der *electio per compromissum* auf der höchstmöglichen Ebene anscheinend (noch) nicht in der Lage war, strittige Wahlentscheidungen allgemeingültig lösen zu können. Die Rezeption neuartiger Rechtsinstrumente blieb in der Zeit Lothars III. allerdings vollständig auf die seiner Wahl vorangehenden Verhandlungen beschränkt.

Denn sobald man auf das Urkundenwesen des Süpplingenburgers blickt, sind, abgesehen von einer in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefälschten Urkunde für das

23 Der Ablauf der Wahl Lothars III. findet sich in der *Narratio de electione Lotharii*, ediert von WATTENBACH (1856), S. 510–512. Zur Bewertung des Wahlablaufs vgl. SCHLICK (2001), S. 83–95; SCHNEIDMÜLLER (2009), S. 30–49.

24 Zum Phänomen der *electio per compromissum* und ihrer Verwandtschaft zur Schiedsgerichtsbarkeit vgl. zusammenfassend MALECZEK (1990), S. 108–114. Die erste schriftliche Überlieferung einer *electio per compromissum* liegt entgegen der dort geäußerten Ansicht allerdings nicht erst im Jahr 1119 für eine Abtwahl des Klosters Farfa vor, sondern ist schon 1095 für das Kloster Zwiefalten belegt, vgl. dazu SEIBERT (1995), S. 272 f. Werner Maleczek äußerte meines Wissens als Erster die überzeugende These, dass der Wahlablauf 1125 eine Analogie zu schiedsgerichtlichen Verfahren des römischen und kanonischen Rechts aufweist. Eine breite Rezeption dieser Idee durch die Rechtsgeschichte hat bis jetzt allerdings nicht stattgefunden.

25 Vgl. die Übersicht der bisherigen Forschungen zur *electio per compromissum* bei SCHLICK (2001), S. 90 f.

Kloster Prüfening,<sup>26</sup> wie schon unter seinen Vorgängern keine Formen von Schiedsgerichtsbarkeit nachzuweisen. Selbst die in der Spätphase Heinrichs V. neuartig institutionalisierte, entscheidende Mitwirkung der Reichsfürsten als Urteiler im Königsgesicht wurde unter Lothar III. ausweislich der überlieferten Urkundenformulare nahezu vollständig rückgängig gemacht. Die einzige gewichtigen Ausnahme bildet neben drei urkundlichen beziehungsweise brieflichen Erwähnungen von Fürstenurteilen<sup>27</sup> lediglich der berühmte Regensburger Fürstenspruch von 1125, mit dem das ehemals Heinrich V. zugehörige Reichsgut ausnahmslos Lothar III. zugesprochen wurde.<sup>28</sup> Der König und Kaiser erscheint davon abgesehen in traditioneller Weise als alleiniger, an keine Weisung gebundener Richter. Noch nicht einmal die rhetorische Einbeziehung fürstlichen Rates in die königlichen Gerichtsentscheidungen finden abseits der ohnehin eher seltenen Zeugenlisten unter Lothar III. einen bemerkenswerten Niederschlag in der Urkundenformulierung.<sup>29</sup>

Diese fast ausschließlich auf den König beziehungsweise Kaiser ausgerichtete Rechtsprechung sollte ab 1138 unter dem ersten Staufer Konrad III. einen nochmaligen, radikalen Wandel erfahren. Zunächst ist hierzu festzuhalten, dass die allgemeine Tätigkeit des Königsgesichtes einen derart großen urkundlichen Niederschlag fand wie nie zuvor.<sup>30</sup> Zudem ist grundsätzlich erkennbar, dass die rhetorische Einbeziehung der Reichsfürsten als beratende Instanz in den Gerichtsprozess im Gegensatz zur Zeit Lothars III. wieder ein omnipräsentes Merkmal des königlichen Urkundenformulars darstellt. Es findet mit dem Begriffspaar *curia nostra* teilweise sogar eine Erweiterung des beratenden Kreises auf den vollständig versammelten Hof statt.<sup>31</sup> In den ab einem bestimmten Zeitpunkt massiv

26 DD Lo. III., S. 214–216, Nr. 126.

27 DD Lo. III., S. 105–106, Nr. 68: *iudicio Ottonis Babenbergensis episcopi et assensu principum*; DD Lo. III., S. 108–109, Nr. 70: *ex consilio fidelium nostrorum et iudicio principum*; DD Lo. III., S. 185–186, Nr. 116: *iudicio et consilio principum*.

28 Zum Regensburger Fürstenspruch von 1125 vgl. WADLE (1969), S. 101–123.

29 Die einzigen Erwähnungen fürstlichen Rates anlässlich von Urteilen des Königsgesichtes finden sich in den unter Anm. 27 zitierten Passagen aus den DD Lo. III., S. 105–106, Nr. 68; S. 108–109, Nr. 70; S. 185–186, Nr. 116.

30 Mit den DD Ko. III., S. 5–7, Nr. 3; S. 8–11, Nr. 5; S. 15–16, Nr. 8; S. 17, Nr. 9; S. 42–44, Nr. 26; S. 64–66, Nr. 40; S. 66–68, Nr. 41; S. 96–101, Nr. 57; S. 101–103, Nr. 58; S. 110–112, Nr. 63; S. 114–115, Nr. 65; S. 132–134, Nr. 75; S. 134–136, Nr. 76; S. 138–140, Nr. 78; S. 145–149, Nr. 83; S. 158–160, Nr. 89; S. 160–161, Nr. 90; S. 179–180, Nr. 101; S. 189–192, Nr. 106; S. 207–208, Nr. 116; S. 212–214, Nr. 119; S. 223–226, Nr. 125; S. 241–243, Nr. 133; S. 247–248, Nr. 137; S. 249–252, Nr. 139; S. 252–254, Nr. 140; S. 254–255, Nr. 141; S. 257–260, Nr. 143; S. 260–262, Nr. 144; S. 268–267, Nr. 147; S. 270–272, Nr. 148; S. 286–287, Nr. 157; S. 295–298, Nr. 164; S. 328–330, Nr. 182; S. 336–339, Nr. 187; S. 361–363, Nr. 200; S. 363–365, Nr. 201; S. 377–379, Nr. 210; S. 390–394, Nr. 221; S. 411–414, Nr. 235; S. 415–416, Nr. 237; S. 425–430, Nr. 425 (Sic! Recte 245); S. 435–438, Nr. 251; S. 460–461, Nr. 266; S. 472–473, Nr. 273, verweisen insgesamt 45 Urkunden auf die Tätigkeit des königlichen Hofgesichtes, die sich durch die Einbeziehung anderweitiger Überlieferungen wie Briefe oder Privaturkunden noch erheblich vergrößern würde.

31 Eine nichturteilende, beratende Beteiligung der Reichsfürsten am Königsgesicht ist erwähnt in den elf Fällen der DD Ko. III., S. 5–7, Nr. 3: *monitionem fidelium nostrorum*; S. 15–16, Nr. 8: *in presentia principum*; S. 64–66, Nr. 40: *principum nostrorum et generalis curiae nostrae (...) consilio*; S. 96–101, Nr. 57: *deliberatione cum regni principibus*; S. 101–103, Nr. 58: *nostrorum principum consilio*; S. 110–112, Nr. 63: *principum nostrorum consilio*; S. 132–134, Nr. 75: *venerabilium principum mediante consilio*; S. 160–161, Nr. 90: *primatumque nostrorum consilio et consensu*; S. 212–214, Nr. 119: *in (...) principum presentia*; S. 223–226, Nr. 125: *in (...) principum presentia*; S. 295–298, Nr. 164: *ex consilio principum*.

gesteigerten Entscheidungsbefugnissen der Reichsfürsten im Königsgericht lässt sich eine ähnliche Entwicklung wie unter Heinrich V. beobachten: Vor allem ab dem Jahr 1145 stellen vom König lediglich bestätigte Fürstenurteile die dominierende Tätigkeitsweise des Königsgerichts dar.<sup>32</sup> Dass die grundsätzliche Möglichkeit eines nach festgelegter Ordnung organisierten Gerichtsverfahren spätestens zu diesem Zeitpunkt bestanden haben muss, beweist der in diesem Zusammenhang zweimalige Hinweis auf durch das Königsgericht angewendete *ordines iudicarii*.<sup>33</sup> Doch bei diesen Befunden bleibt es nicht: Meines Erachtens lässt sich nämlich in der Zeit Konrads III. die erste urkundlich überlieferte königliche Schiedsgerichtsbarkeit in der Geschichte des römisch-deutschen Reiches nachweisen.

Für eine bessere Einordnung dieser mutmaßlichen Entdeckung werfen wir aber noch zunächst einen Blick auf die überkommene, bisherige Form der urkundlich fixierten königlichen Konfliktbeilegung. Die traditionelle Form der Streitschlichtung, wie sie sowohl von seinen Vorgängern als auch Konrad III. selbst in den anderen überlieferten Fällen regulär gepflegt wurde, wich vor allem in einem entscheidenden Punkt von schiedsgerichtlichen Verfahren ab: Zwar fungierte der König auch hier als Garant des schriftlich oder mündlich fixierten Übereinkommens zwischen den jeweiligen Kontrahenten. Die vorherige Streitlösung kam aber stets durch eine gütliche Einigung zustande, die von namentlich oft bekannten Vermittlern hergestellt wurde. Erst wenn beide Parteien mit dem entsprechenden Kompromiss einverstanden waren, konnte eine Einigung erzielt werden. Dem König blieb hierbei lediglich noch die Aufgabe, diese als Rechtsgarantie urkundlich zu bestätigen und für die Dauerhaftigkeit und Durchsetzung des erzielten Übereinkommens zu bürgen.<sup>34</sup>

Demgegenüber hebt sich bereits die am 10. April 1141 verfasste Urkunde über eine Streitschlichtung zwischen dem Bischof von Basel und dem Kloster St. Blasien kaum wahrnehmbar ab.<sup>35</sup> Denn der Konflikt zwischen den beiden geistlichen Institutionen wurde in diesem Fall nicht durch Vermittlung beigelegt, sondern durch einen von König und Reichsfürsten getroffenen Vorschlag den die beiden Konfliktparteien zuvor einstimmig angefordert hatten: *Ibi consensu utriusque partis omnis, quae inter eos erat controversia, dimissa est in consilio discretionis nostrae*.<sup>36</sup> Gegen den Charakter eines schiedsgerichtli-

32 Autonome Fürstenurteile umfassen die 19 Urkunden DD Ko. III., S. 42–44, Nr. 26: *iudicio curiae nostrae*; S. 138–140, Nr. 78: *iudicio principum et curiae nostrae regia*; S. 247–248, Nr. 137: *ex sententia principum (...)* *iudicatum est*; S. 249–252, Nr. 139: *iudicio principum*; S. 252–254, 140: *in nostra curia adiudicatum*; S. 260–262, Nr. 144: *iudicio curiae nostrae*; S. 268–267, Nr. 147: *sententia principum*; S. 270–272, Nr. 148: *ex sententia principum*; S. 328–330, Nr. 182: *iudicio principum*; S. 336–339, Nr. 187: *iudicio principum*; S. 361–363, Nr. 200: *iuditio curie nostre*; S. 363–365, Nr. 201: *iusto iudicio curiae nostrae*; S. 377–379, Nr. 210: *Omnium (...)* *suffragante iudicio*; S. 390–394, Nr. 221: *ex iudicio principum (...)* *secundum iudicia ministerialium nostrorum atque sententiam principum regni*; S. 411–414, Nr. 235: *iudicio principum et ceterorumque nobilium*; S. 425–430, Nr. 245: *ex iudicio principum regni nostri*; S. 435–438, Nr. 251: *iudicio curiae nostrae*; S. 460–461, Nr. 266: *Iudicatum est (...)* *a curia nostra*; S. 472–473, Nr. 273: *iudicio principum*.

33 DD Ko. III., S. 249–252, Nr. 139: *nos (sc. Konrad III.) sine iudicario ordine nichil huiusmodi facere consuevimus*; S. 252–254, Nr. 140: *Stabilitum equidem et ordine iudicario*.

34 Zum Rechtsphänomen der gütlichen Einigung im früheren Mittelalter vgl. grundlegend ALTHOFF (1999), S. 247–265.

35 DD Ko. III., S. 96–101, Nr. 57.

36 DD Ko. III., S. 98, Z. 10–12 in der a-Version.

chen Verfahrens spricht aber die augenfällige Bezeichnung des Schiedsspruchs als Vorschlag (*consilium*) des Königs, welcher zudem der Zustimmung der im Streit liegenden Parteien bedurfte.<sup>37</sup> Nichtsdestotrotz besitzt der im Urkundentext geschilderte Ablauf der Streitschlichtung mit seinem klar strukturierten Prozess wesentlich mehr Aspekte römischrechtlicher Rechtsprechung als die traditionelle gütliche Konfliktbeilegung zwischen zwei streitenden Parteien durch einen oder mehrere Vermittler.<sup>38</sup>

Nur wenige Jahre später, genauer im November 1144, ist nun eine Urkunde Konrads III. ausgefertigt worden, die einer wesentlich eingehenderen Betrachtung bedarf. Es handelt sich um eine auf Rat der Fürsten erfolgte Streitschlichtung König Konrads III. zwischen Bischof Meinward und Markgraf Konrad von Meißen, in der es um die Klärung entgegengesetzter Besitzansprüche auf verschiedene Dörfer in der Markgrafschaft Meißen geht.<sup>39</sup> Weniger spektakulär ist hierbei der Rechtsinhalt per se als vielmehr der geschilderte Rechtsprozess, der sich von den sonstigen Streitschlichtungen Konrads III. diametral unterscheidet. Wie schon im Fall des Fürstenspruchs von 1121 oder der *electio compromissum* von 1125 gaben die beiden Konfliktparteien zuerst ihren zumindest unmittelbaren Einfluss auf das Rechtsverfahren auf, indem sie sich dem Richterspruch des Königs, dem sie zuvor freiwillig zugestimmt hatten, offenbar ohne weitere Verhandlungen bereit waren zu beugen. Um im Wortlaut der Urkunde zu bleiben: *Unde universis Christi regnique nostri fidelibus notum esse volumus, qualiter altercationem quandam, quae inter Meinwardum venerabilem Misinensem epsicopum et illustrem marchionem Counradum fidelem nostrum erat, ipsis utrimque sponte collaudantibus decidimus* (sc. Konrad III.).<sup>40</sup>

Im übernächsten Satz wird sodann verdeutlicht, dass der Streit mithilfe des Rates der versammelten Fürsten entschieden wurde; *quam videlicet litem nos consilio principum ita terminavimus*.<sup>41</sup> Nach der Aufzählung der verschiedenen Beschlüsse zu den örtlichen Besitzstreitigkeiten steht am Ende noch eine königliche Verfügung, die abermals auf die Anwendung einer Schiedsgerichtsbarkeit verweisen könnte: *Decernimus ergo et regia auctoritate precipimus, ne aliqua umquam persona magna seu parva hanc controversiam hoc modo sopitam aliquo ingenio refricare presumat, sed ea, quae in nostra et principum presentia discretis rationibus diffinita sunt, omni deinceps tempore rata et illibata permaneant*.<sup>42</sup>

Dabei sticht insbesondere das Begriffspaar *discretis rationibus* hervor, das man wohl am treffendsten mit „urteilendem, vernunftgeleiteten Verfahren“ übersetzt. Die Formulierung erhärtet den Verdacht, es nicht mit einer nach herkömmlichen Prinzipien abgelaufenen Streitschlichtung zu tun zu haben. Vielmehr verweist sowohl der grundsätzliche Ablauf der Konfliktbeilegung als auch das verwendete Urkundenformular auf ein an römischrechtlichen beziehungsweise kanonistischen Rechtsverfahren orientiertes Vorgehen des Königserichts, das eindeutige Merkmale schiedsgerichtlicher Rechtsprechung

37 DD Ko. III., S. 98: *Placuit utrique parti hoc nostrum consilium.*

38 Dies erkannte bereits SCHÜTTING (1963), S. 23, die diese Urkunde als vermeintlichen Prototypen der unter den Staufern üblichen Streitschlichtungen darstellt, ohne aber weitergehend zu differenzieren.

39 DD Ko. III., S. 212–214, Nr. 119.

40 DD Ko. III., S. 213, Z. 21–24.

41 DD Ko. III., S. 213, Z. 26 f.

42 DD Ko. III., S. 213, Z. 36–39.

besitzt. Nichtsdestotrotz fallen die zahlreichen Unterschiede im Gegensatz zur spätmittelalterlichen Schiedsgerichtsbarkeit sofort ins Auge. Zum einen ist, anders als im Fürstenspruch von 1121 oder der *electio per compromissum* Lothars III. 1125, keine zahlenmäßig eingegrenzte Kommission ersichtlich, welche die Schiedsrichterrolle übernommen hätte. Stattdessen begegnet uns die Schiedskommission lediglich in der Form des durch die Fürsten erweiterten Königsgerichts, das ausweislich des Urkundentextes keinerlei verfahrenstechnischen Restriktionen ausgesetzt gewesen ist. Zum anderen wurde sowohl die Einsetzung des königlichen Schiedsgerichts als auch der Schiedsspruch nicht vertraglich festgehalten, sondern offensichtlich nur mündlich vereinbart. Sowohl das Fehlen einer an Zahl und Personen exakt definierten Schiedskommission als auch das zunächst nur mündlich vereinbarte Rechtsverfahren sprechen allerdings nicht zwangsläufig gegen den Gebrauch von Schiedsgerichtsbarkeit.<sup>43</sup>

Eine schriftlichen Wiedergabe fand die Streitschlichtung ausschließlich in der bereits zitierten urkundlichen Form. Diese wiederum verrät in ihrem äußerlichen Erscheinungsbild nichts über das von ihr vermittelte, außergewöhnliche Rechtsverfahren. Vielmehr bleibt sie sowohl in der Anordnung der verschiedenen traditionellen Urkundenbestandteile wie Monogramm, Siegel oder den in *Litterae Elongatae* verfassten Protokoll- und Eschatokoll-Zeilen völlig innerhalb der unter Konrad III. üblichen Kanzleinorm.<sup>44</sup> Außerdem werden in der entsprechenden Urkundensprache noch keine *termini technici*, geschweige denn Urkundenformeln verwendet, die wie im Spätmittelalter unmittelbar auf die Anwendung von Schiedsgerichtsbarkeit verweisen. Ein spezifisch auf diese Form der Rechtsprechung ausgerichtetes Begriffsinstrumentarium scheint sich erst zu einem späteren Zeitpunkt herausgebildet zu haben; die Darstellung des Schiedsverfahrens erfolgt in vollständiger wie einmaliger Eigenformulierung. Obwohl grundsätzliche Charakteristika erfüllt sind, handelt es sich somit um eine hybride Form von Schiedsgerichtsbarkeit, die noch Merkmale der traditionellen, gütlichen Konfliktbeilegung durch Vermittler aufweist. Diese offenbaren sich im rein mündlichen Ablauf des Prozesses, dem fehlenden juristischen Begriffsinstrumentarium und der weder namentlich noch zahlenmäßig spezifizierten Schiedskommission. Der Begriff einer „Proto-Schiedsgerichtsbarkeit“ wäre angesichts dieser Befunde wohl am passendsten.

Raum für weitere gewinnbringende Einsichten bietet die zunächst willkürlich anmutende Begriffswahl des Urkundenverfassers. Denn selbst der Gebrauch von ungewöhnlichen Formelwendungen wie *discretis rationibus* führt unweigerlich zur schon lange bekannten Rezeption des römischen und kanonischen Rechts am Hof Konrads III., die gegenüber der Zeit Friedrich Barbarossas oft vernachlässigt wird.<sup>45</sup> Den wichtigsten Gewährsmann für die gewichtige Rolle des römischen und kanonischen Rechts unter Konrad III. bildet dabei sicherlich der Benediktinerabt Wibald von Stablo und Corvey,

43 Vgl. dazu BAUMBACH–GARNIER (2019), S. 236 f.

44 Vgl. Abb. I. Zum allgemeinen äußeren Erscheinungsbild der Königsurkunde unter König Konrad III. vgl. KOCH (1998), S. 147 f.

45 Zum Gebrauch des römischen und kanonischen Rechts am Hof Friedrich Barbarossas vgl. APPELT (1961), S. 18–34; ULLMANN (1960), S. 430–433. Für eine entsprechende, ganzheitliche Perspektive auf die Königsherrschaft Konrad III. existieren bis jetzt lediglich Forschungsansätze bei FRIED (1990), S. 138–141.

der mutmaßlich während seines Abbatats in Montecassino im Jahre 1137 in enge Berührung mit der praktischen Anwendung beiderlei Rechte kam.<sup>46</sup> Wibald war schon kurz nach dem Herrschaftsantritt des Staufers eine der wichtigsten und einflussreichsten Figuren im königlichen Umfeld, zudem übernahm er nach 1140 einen Großteil des zu bewältigenden Urkundengeschäfts. Allein die von ihm verfassten Arengen zeugen von Ideen königlicher Ordnungskonfigurationen, die einen starken Fokus auf die Rolle von Vernunft, Billigkeit und Naturrecht für die Herstellung von Gerechtigkeit legen.<sup>47</sup> In dieser Ausrichtung stimmte er ausweislich der verwendeten Urkundensprache sowohl mit dem königlichen Kanzler und Jugendfreund Arnold von Wied, als auch mit einem gewissen Notar Heribert überein.<sup>48</sup> Ebendieser Notar niederrheinischer Herkunft, der oft in enger Kooperation mit Wibald von Stablo arbeitete, ist auch der Verfasser unserer Urkunde über die Streitschlichtung zwischen dem Bischof und Markgrafen von Meißen. Der mögliche Gebrauch schiedsgerichtlicher Verfahrensmodi ist vor dem Hintergrund des geistigen Horizonts des leitenden Kanzleipersonals Konrads III. somit nicht unwahrscheinlicher, sondern sogar deutlich plausibler geworden.

Abschließend lässt sich festhalten, dass königliche Schiedsgerichtsbarkeit bereits in der Zeit Konrads III. nachweislichen Einzug in die Rechtsprechung des Königsgerichts erhielt. Trotz zahlreicher Unterschiede zum späteren Mittelalter besitzt der urkundlich überlieferte Ablauf der Streitschlichtung zwischen dem Bischof und Markgrafen von Meißen vom November 1144 eindeutige Merkmale königlicher Schiedsgerichtsbarkeit, die sich mit Funktionsweisen traditioneller Konfliktbeilegung in hybrider Form verband. Dieser Beginn königlicher Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der schriftlichen Überlieferung ist allerdings nicht plötzlich vom Himmel gefallen. Vielmehr sind schiedsgerichtliche Formen der Konfliktlösung vonseiten der Historiografie bereits für das erste Viertel des 12. Jahrhunderts belegt. Im Jahre 1144 war die Ausübung von Schiedsgerichtsbarkeit für die beteiligten Akteure demnach wohl kaum etwas vollständig Neues, der Gewöhnungsprozess an das neue Rechtsverfahren stattdessen wohl schon sehr weit fortgeschritten. Hierzu trug sicherlich auch das seit der Herrschaftsübernahme Konrads III. in der Königskanzlei deutlich gesteigerte Expertenwissen über römisches und kanonisches Recht einen großen Anteil bei. Als einer der wichtigsten Auslöser für schiedsgerichtliche Verfahren auf königlicher Ebene ist zudem die seit der Zeit Heinrich V. stark gesteigerte Partizipation der Reichsfürsten in Reichsangelegenheiten zu werten, die dem König als ehemals alleinigem

46 Zu Kenntnis und Anwendung des gelehrten römischen und kanonischen Rechts durch Wibald von Stablo vgl. allgemein REUTER (1991), S. 253–264.

47 Als zwei Beispiele seien angeführt die Arengen des DD Ko. III., S. 161–162, Nr. 91: *Petitionibus fidelium nostrorum, quae rationis in se et honestatis vim contineant, aures clementer inclinare regiae magnitudinis esse non dubitamus*; und des DD Ko. III., S. 186–189, Nr. 105: *Iusticiae diffinitio est constantem ac perpetuam habere voluntatem tribuendi unicuique, quod sibi iure competit. Quam virtutem cum omne hominum genus partim a natura partim institutis legalibus edoctum colere semper et exercere habeat, precipue tamen regiae dignitati congruit talem animi habitum immutabiliter induere, Eis autem personis nostra in omni pietatis et aequitatis defensione dignatio propensio debet adhibere benivolentiam, quae divinis sincerius sunt mancipatae obsequiis et nobis in administratione regni sollicitis agentibus et orationis mundaе beneficio et indefessi laboris studio assistunt.*

48 Zum Kanzler Arnold von Wied, dem Notar Heribert und der engen Zusammenarbeit mit Wibald von Stablo im Rahmen ihrer Kanzleitätigkeit, vgl. HAUSMANN (1956), S. 98–117, 257–265.

Richter zunehmend zur Seite standen oder diesen sogar vollständig ersetzten. Wie in den italienischen Kommunen sorgte diese bisher ungekannte Vielzahl der am juristischen Entscheidungsprozess beteiligten Akteure für perfekte Rezeptionsbedingungen römisch-kanonistischer Schiedsgerichtsbarkeitsformen am Königsgericht. Die wichtigste Ursache für die Entstehung königlicher Schiedsgerichtsbarkeit ist somit in der Entwicklung der römisch-deutschen Reichsverfassung in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu sehen.

CLANKY / ARTICLES



Abb. 1: DD Ko. III. 119 für das Bistum Meißen vom November 1144. Hauptstaatsarchiv Dresden 10001 Ältere Urkunden, Nr. 00056

## Bibliography

### Edited sources

- DD H. IV. = Dietrich von GLADISS et Alfred GAWLIK (eds.): *Die Urkunden Heinrichs IV.* (MGH DD 6), Berlin/Weimar/Hannover 1941–1978.
- DD H. V. = Matthias THIEL et Alfred GAWLIK (eds.): *Die Urkunden Heinrichs V. und der Königin Mathilde* (MGH DD 7) / [data.mgh.de/databases/ddhv/index.htm](http://data.mgh.de/databases/ddhv/index.htm), abgerufen am 23.03.2024.
- DD Lo. III. = Emil von OTTENTHAL et Hans HIRSCH (eds.): *Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza* (MGH DD 8), Berlin 1927.
- DD Ko. III. = Friedrich HAUSMANN (ed.): *Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich* (MGH DD 9), Wien/Köln/Graz 1969.
- DIESTELKAMP, Bernhard – ROTTER, Ekkehard (eds.) (1988): *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Die Zeit von Konrad I. bis Heinrich VI. 911–1197*, Bd. 1, Köln/Wien.
- SCHMALE, Franz-Josef – SCHMALE-OTT, Irene (eds.) (1972): *Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik*, Darmstadt.
- WATTENBACH, Wilhelm (ed.) (1856): *Narratio de electione Lotharii ducis Saxoniae in regem Romanorum*, in: MGH SS 12, S. 510–512.

### Literature

- ALTHOFF, Gerd (1999): *Genugtuung (satisfactio). Zur Eigenart gütlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter*, in: Joachim HEINZLE (ed.): *Modernes Mittelalter: neue Bilder einer populären Epoche*, Frankfurt a.M., S. 247–265.
- ALTHOFF, Gerd (2014): *Staatsdiener oder Häupter des Staates. Fürstenverantwortung zwischen Reichsinteresse und Eigennutz*, in: Gerd ALTHOFF: *Spielregeln der Politik im Mittelalter*, Darmstadt, S. 126–155.
- APPELT, Heinrich (1961): *Friedrich Barbarossa und das römische Recht*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 5, S. 18–34.
- BADER, Karl Siegfried (1929): *Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert*, Tübingen.
- BADER, Karl Siegfried (1935): *Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz*, in: *Zeitschrift für schweizerisches Recht* Ser. NF 54, S. 100–125.
- BAUMBACH, Hendrik – GARNIER, Claudia (2019): *Konzepte und Praktiken der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Zur Einführung*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 155, S. 235–249.
- DENDORFER, Jürgen (2008): *Heinrich V. Könige und Große am Ende der Salierzeit*, in: Tilman STRUVE (ed.): *Die Salier, das Reich und der Niederrhein*, Köln, S. 115–170.
- DILCHER, Gerhard (2000): *Der mittelalterliche Kaisergedanke als Rechtslegitimation*, in: Dietmar WILLOWEIT (ed.): *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, München, S. 153–170.

- DIRKS, Florian (2021): *Konfliktlösung durch Schiedsgerichte*, in: David von MAYENBURG (ed.): *Konfliktlösung im Mittelalter*, Berlin, S. 175–181.
- ECKER, Julian (2022): *Königsurkunden im Konflikt: Schiedssprüche unter Rudolf I. als vielgestaltige diplomatische Quellen zwischen Aussteller, Empfängern und Dritten (1273–1280)*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 130, S. 1–26.
- FREY, Siegfried (1928): *Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im 12. und 13. Jahrhundert*, Luzern.
- FRIED, Johannes (1990): *Die Rezeption Bologneser Wissenschaft in Deutschland während des 12. Jahrhunderts*, in: *Viator* 21, S. 103–145.
- GÖRICH, Knut (2019): *Schiedsgerichtliche Einigungsversuche im Streit Kaiser Friedrichs I. Barbarossa mit Papst Alexander III. in Venedig 1177*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 155, S. 251–263.
- HAUSMANN, Friedrich (1956): *Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III.*, Stuttgart.
- JANSSEN, Wilhelm (1971): *Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 43, S. 77–100.
- KAMP, Hermann (2001): *Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter*, Münster.
- KOBLER, Michael (1967): *Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters*, München.
- KOCH, Walter (1998): *Typologie der Königsurkunde. Die Urkunden Lothars III. und der älteren Staufer*, in: Jan BISTRICKÝ (ed.): *Typologie der Königsurkunden. Kolloquium der Commission Internationale de Diplomatique in Olmütz 30.8.–3.9.1992*, Olmütz, S. 143–162.
- LUGER, Daniel (2019): *Zwischen kaiserlichem Befehl und Wunsch der Parteien. Zur Einsetzung von Schiedsgerichten unter Kaiser Friedrich III.*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 155, S. 393–402.
- MALECZEK, Werner (1990): *Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?*, in: Reinhard SCHNEIDER – Harald ZIMMERMANN (eds.): *Wahlen und Wählen im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 37)*, Sigmaringen, S. 79–134.
- RENNEFAHRT, Hermann (1958): *Beitrag zur Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens besonders nach westschweizerischen Quellen*, in: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 16, S. 1–55.
- REUTER, Timothy (1991): *Rechtliche Argumentation in den Briefen Wibalds von Stablo*, in: Hubert MORDEK (ed.): *Papsttum, Kirche und Recht im Mittelalter. Festschrift für Horst Fuhrmann zum 65. Geburtstag*, Tübingen, S. 251–264.
- RÖDEL, Ute (1979): *Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches 1250–1313*, Köln.
- SCHLICK, Jutta (2001): *König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel*, Stuttgart.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd (2009): *1125 – Unruhe als politische Kraft im mittelalterlichen Reich*, in: Werner HECHBERGER (ed.): *Staufer und Welfen. Zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter*, Regensburg, S. 30–49.
- SCHUTTING, Jutta (1963): *Die Schiedsgerichtsbarkeit der römisch-deutschen Herrscher von Rudolf von Habsburg bis Sigmund*, Wien.
- SEIBERT, Hubertus (1995): *Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in lothringischen und schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125)*, Mainz.
- STRUVE, Tilman (1999): *Die Salier und das römische Recht. Ansätze zur Entwicklung einer säkularen Herrschaftstheorie in der Zeit des Investiturstreites*, Stuttgart.

- TRUSEN, Winfried (1962): *Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption*, Wiesbaden.
- ULLMANN, Walter (1960): *Über eine kanonistische Vorlage Friedrichs I.*, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 46, S. 430–433.
- WADLE, Elmar (1969): *Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts*, Berlin.
- WEINFURTER, Stefan (1992): *Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich. Überlegungen zu einer Neubewertung Kaiser Heinrichs V.*, in: Hubertus SEIBERT – Stefan WEINFURTER (eds.): *Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstaufischen Reich (Quellen und Abhandlungen zur mitelrheinischen Kirchengeschichte 68)*, Mainz.
- WEITZEL, Jürgen (1985): *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter*, 2 Bde., Köln.
- WEITZEL, Jürgen (1995): *Art. Schiedsgericht*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München, Sp. 1454–1455.

## Počátky královské arbitráže v říši – diplomatické a historiografické hledání stop v první polovině 12. století

Ačkoliv existuje mnoho výzkumů o vzniku středověké arbitráže, počátky tohoto právního institutu jsou stále do značné míry nejasné. Tento příspěvek se proto pokouší určit původ a kořeny vrcholné středověké arbitráže, a to na příkladu královského a císařského práva v Římsko-německé říši.

Při podrobném zkoumání královského soudu na základě královských listin je v první řadě patrné, že v pozdním sálském období se do královského soudního řízení stále více zapojovala knížata, což se odrazilo v pravidelném vydávání samostatných knížecích rozsudků. V dochovaných pramelech nalezneme dva příklady, které ukazují, že zlepšující se mocenské postavení říšských knížat zanechalo otisk ve výkonu soudnictví také na říšské úrovni. Formy soudního procesu připomínající arbitráž lze totiž pozorovat jak při vzniku würzburgského knížecího dekretu z roku 1121, tak při volbě Lothara III. na způsob *electio per compromissum*.

Náznaky „protoarbitrace“ potvrzují dvě řízení o urovnání sporů v době Konráda III. Královský rozhodčí výrok z roku 1144, který řešil spor mezi biskupstvím a míšeňským markrabětem, splňuje všechna základní kritéria arbitráže: Je zde zmíněna jak rozhodčí komise v osobách krále a blíže neurčených říšských knížat, tak i bezpodmínečné podřízení se sporných stran rozhodčímu nálezu. Možné důvody vzniku této „protoarbitráže“ lze spatřovat jak ve větším zapojení říšských knížat na královském soudu, tak v počínající recepci římského a kanonického práva císařskou kanceláří.



This work can be used in accordance with the Creative Commons BY-NC-ND 4.0 International license terms and conditions (<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode>). This does not apply to works or elements (such as image or photographs) that are used in the work under a contractual license or exception or limitation to relevant rights.

